

SATZUNG
über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)

Niederdorf



Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs.GVB1.S.301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999
(SächsGVBl. S. 345)

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederdorf erfolgen, so weit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im **"Stollberger Anzeiger"** -Amtsblatt für Stollberg und Umgebung- der Stadt Stollberg.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des "Stollberger Anzeigers".

2. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des "Stollberger Anzeigers" vollzogen.

Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Veröffentlichung oder durch Verfahrenshinweis urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie unter konkreter Angabe des Verwaltungsgebäudes mit Straße, Hausnummer und Zimmernummer zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

Die in § 1 vorgesehene Form für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederdorf gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsüblich Bekanntmachung.

§ 4

Öffentliche Bekanntgabe / Ortsübliche Bekanntgabe

1. Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "Öffentliche Bekanntgabe" oder "Ortsübliche Bekanntgabe" erfolgt durch Aushang im Schaukasten vorm Gemeindeamt Niederdorf, Neue Straße 5.
Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

2. Die Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe oder durch Verfahrensvermerk urkundlich zu vermerken.

§ 5 **Notbekanntmachung**

1. Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten vorm Gemeindeamt, Neue Straße 5 erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

2. Die Notbekanntmachung ist mit Durchführung der Bekanntmachung vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung oder durch Verfahrensvermerk urkundlich zu vermerken.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 01.09.1994 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lippmann
Bürgermeister

Siegel

Niederdorf, d. 29.09.2000